

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

(1) Zwischen der Firma Frischpack GmbH (Frischpack) und dem Kunden besteht Einigkeit darüber, dass für alle Verträge, die zwischen den Vertragspartnern geschlossen werden, ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Frischpack in Kenntnis dieser Bedingungen die vereinbarte Leistung vorbehaltlos erbringt.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kunden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Kunde ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Beschaffenheit

(1) Angebote von Frischpack sind stets freibleibend. Alle zu dem Angebot gehörenden Angaben unterliegen handelsüblichen Abweichungen, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Nebenabreden und Änderungen der getroffenen vertraglichen Abrede bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Frischpack.

(3) Änderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit der Liefer-/Leistungsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von Frischpack nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

(5) Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht schon in der Verpflichtung von Frischpack zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.

§ 3 Preis und Zahlung

(1) Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Lager von Frischpack. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise, hinzu kommt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

(2) Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher Vereinbarung möglich. Bei Teilzahlungen sind Skontoabzüge nur möglich, soweit sämtliche Skontofristen eingehalten werden. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto Frischpack maßgebend. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung anderer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufpreis innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Datum des Vertragsschlusses oder, falls dieses nicht verfügbar ist, ab Datum der Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder bestrittenen, aber rechtskräftig festgestellten, oder – im Falle eines Rechtsstreits – mit bestrittenen, aber entscheidungsreifen Gegenforderungen aus Sachmängelhaftung im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufrechnen.

§ 4 Lieferfristen und Verzug

(1) Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefer-/Leistungsgegenstand das Lager der Firma Frischpack verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft/Fertigstellung dem Kunden mitgeteilt worden ist.

(2) Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Frischpack liegen, verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Frischpack wird den Kunden unverzüglich über den eintretenden Lieferverzug und dessen voraussichtliche Dauer unterrichten.

(3) Verzögert sich der Versand/die Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, ist

Frischpack berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist, über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern, unberührt bleiben die Rechte von Frischpack nach Gesetz.

(4) Frischpack kann vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

(5) Liegt Leistungsverzug im Sinne dieser Bedingung vor und gewährt der Kunde Frischpack eine angemessene Nachfrist mit Androhung des Rücktritts und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Mailling b. Schönau, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Frischpack.

(3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Frischpack dies dem Kunden gegenüber angezeigt hat.

§ 6 Entgegennahme / Abnahme des Liefer- / Leistungsgegenstandes

(1) Teillieferungen sind – soweit zumutbar - zulässig.

(2) Soweit im Eigentum des Kunden stehende Lebensmittel an Frischpack übergeben werden, damit Frischpack diese verarbeitet, insbesondere portioniert, verpackt und etikettiert, ist der Kunde verpflichtet, die Werkleistung abzunehmen.

(3) § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) gilt auch dann, wenn Frischpack Eigentum des Kunden verarbeitet, das dieser Frischpack zur entgeltlichen Verarbeitung und Verpackung zeitweise überlässt. Die Werkleistung von Frischpack gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung von Frischpack nicht nach Ablieferung unverzüglich untersucht und Frischpack einen entdeckten Mangel unverzüglich schriftlich angezeigt hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Frischpack behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für Frischpack dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Kunden um mehr als 50 %, so ist Frischpack auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

(2) Der Kunde darf den Liefergegenstand von Frischpack weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er Frischpack unverzüglich davon zu benachrichtigen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Frischpack zur Rücknahme der gelieferten Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

(4) Ist der Kunde Wiederverkäufer, so gilt ebenfalls der Eigentumsvorbehalt nach §7 Abs. 1. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen und Rechte, die ihm aus der weiteren Veräußerung erwachsen, in Höhe der Rechnungsbeträge von Frischpack einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10 % an Frischpack ab und zwar unabhängig davon, wie die Liefergegenstände weiterverkauft wurden. Frischpack nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von Frischpack, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich Frischpack, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

§ 8 Sachmängelrechte

(1) Mängelansprüche - soweit es sich nicht um solche handelt, für die die Haftung nach § 7 Abs.6 nicht ausgeschlossen werden kann - setzen voraus, dass der Liefergegenstand unverzüglich nach Ablieferung auf offensichtliche Mängel untersucht und erkannte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Mangelentdeckung, schriftlich (auch per Mail) gegenüber Frischpack angezeigt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls innerhalb angemessener Frist ab Kenntnis schriftlich zu melden. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden der Anzeige.

(2) Eine schriftliche Mängelanzeige ist auch erforderlich, wenn Frischpack Ware des Kunden portioniert und verpackt hat.

(3) Unter der Voraussetzung, dass die Mängelrüge ordnungsgemäß erfolgt ist, sind alle diejenigen Teile der Lieferung unentgeltlich, nach -billigem Ermessen unterliegender- Wahl von Frischpack nachzubessern oder neu zu liefern, die in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Ist die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise noch nicht bezahlt, kann Frischpack die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen – unter Berücksichtigung des geltend gemachten Mangels angemessenen – Teil der Vergütung entrichtet.

(4) Die Nacherfüllung erstreckt sich nur auf diejenigen Teile der Leistung, die den Mangel aufweisen oder die durch den Mangel trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Der Kunde ist nur dann berechtigt, neben unmittelbar, heißt tatsächlich als mangelbehaftet identifizierter, da etwa verdorbener, Ware, andere Ware auf Verdacht als mangelhaft zu deklarieren und entsprechend zu behandeln, wenn Frischpack zuvor von Art und Umfang des festgestellten Mangels in Kenntnis gesetzt wurde und insoweit sein Einverständnis erklärt hat.

(5) Der Kunde ist zudem nur dann wegen eines Mangels der Kaufsache oder der Werkleistung nach seiner Wahl berechtigt, die Vergütung zu mindern oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn Frischpack eine Nacherfüllung nach § 8 (3) ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die von Frischpack gewählte Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder der Kunde Frischpack erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese abgelaufen ist.

(6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Frischpack, kann der Kunde unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung von Frischpack auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.

(2) Frischpack haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit Frischpack dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Frischpack bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Frischpack für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 20.000.000 je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Frischpack.

(6) Soweit Frischpack beratend tätig wird und diese Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört (vgl. § 9 (2)), geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung von Frischpack wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Gerichtsstand/Erfüllungsort

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Hauptsitz von Frischpack, Mailling b. Schönau.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz, Mailling b. Schönau. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Frischpack kann nach seiner Wahl auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an dem Ort klagen, an dem sich der Liefergegenstand befindet.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.